

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 44

Nr. 4

Bielefeld, den 16. März 2015

Inhalt	Seite
Fakultätsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. März 2015	86
Fakultätsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. März 2015	88
Fakultätsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. März 2015	90
Fakultätsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 16. März 2015	91

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fakultätsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 16. März 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gliederung der Fakultät

Die Fakultät gliedert sich in

- Arbeitsgruppen und
- Arbeitsbereiche.

Arbeitsbereiche bestehen aus mehreren Arbeitsgruppen und koordinieren Aufgaben in Forschung und Lehre. Darüber hinaus kann die Fakultät Forschungsschwerpunkte einrichten.

Den einzelnen Arbeitsgruppen gehören die Professorin oder der Professor, die ihnen zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Arbeitsgruppen verfügen über einen eigenen Haushaltsansatz, dessen Umfang durch die Dekanin oder den Dekan jährlich festgelegt wird. Die Kriterien für die Festlegung von Haushaltsmitteln werden in der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Fakultätskonferenz beraten.

§ 2 Ständige Kommissionen und Studienbeirat

Die Fakultät bildet folgende ständige Kommissionen:

- die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten
- die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten
- die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- den Studienbeirat.

Die ständigen Kommissionen und der Studienbeirat beraten und unterstützen die Dekanin oder den Dekan und die Fakultätskonferenz.

§ 3 Die Dekanin oder der Dekan

(1) Die Fakultät für Soziologie wird durch eine Dekanin oder einen Dekan geleitet.

(2) Die Fakultätskonferenz wählt nach Möglichkeit in ihrer konstituierenden Sitzung die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Wahlvorschläge für die Prodekaninnen oder Prodekane bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion und Habilitation.

§ 4 Die Fakultätskonferenz

(1) Der Fakultätsbeamte oder die Fakultätsbeamtin und die Dekanatsassistentin oder der Dekanatsassistent nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teil.

(2) Die Fakultätskonferenz entscheidet über die Angelegenheiten der Fakultät, für die keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die ihr durch Gesetz oder Satzungen übertragenen Wahlen
- b) die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans
- c) die Vorbereitung neuer Studiengänge
- d) die Verabschiedung von Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern, Studienplänen, und Curricula der verschiedenen Studiengänge und Studienbereiche auf der Grundlage der Beratungen des Studienbeirates. Die Fakultätskonferenz kann die Studiendekanin oder den Studiendekan beauftragen, bei entsprechendem Beschluss des Studienbeirates unwesentliche Änderungen an Modulbeschreibungen vorzunehmen.
- e) die Beratung von Anträgen auf Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsschwerpunkte
- f) die Beratung des Haushaltsantrags der Fakultät
- g) die Beratung und Kenntnisnahme des fakultätsinternen Haushaltsverteilungsplans.

(2) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenzen werden Beschlussprotokolle angefertigt. Diese sind, soweit sie nicht vertraulich sind, allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich.

(3) Bei Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Aufgaben der Arbeitsbereiche und der Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, die nicht in der Fakultätskonferenz vertreten sind, sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitsbereiche oder Professorinnen und Professoren berechtigt, in den Beratungen der Fakultätskonferenz gehört zu werden.

§ 5

Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten

(1) Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten bereitet in allen Struktur- und Personalfragen, die in § 5 der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sind

- die Dekanin oder der Dekan
- zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten befasst sich

- mit der Personalplanung der Fakultät
- mit der Vorbereitung und Beratung der Haushaltsplanung der Fakultät.

Sie berät die durch die Kommissionen und Gremien vorbereiteten Ordnungen.

(4) Bei Angelegenheiten, die die Lehre gemäß § 6 Nr.1 betreffen, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Fakultätskonferenz mit beratender Stimme teil.

(5) Weicht die Dekanin oder der Dekan in ihrer oder seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(6) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und der Gleichstellungskommission sowie dem Rektorat zugänglich gemacht werden.

§ 6

Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten

(1) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet in allen die Lehre und studentische Angelegenheiten betreffenden Fragen, die in § 4 der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sind

- die Dekanin oder der Dekan
- die Studiendekanin oder der Studiendekan
- ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten befasst sich unbeschadet der Rechte und Pflichten der Dekanin oder des Dekans

- mit der Lehrplanung der Fakultät
- mit der Vorbereitung und Beratung von Studienreformaßnahmen
- mit der Erarbeitung von Studienordnungen
- mit dem Vorschlag zur Bewilligung von Lehraufträgen.
- mit den durch die Kommissionen und Gremien vorbereiteten Prüfungsordnungen. Sie arbeitet dabei mit dem Studienbeirat eng zusammen.

(4) Weicht die Dekanin oder der Dekan in seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(5) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Gleichstellungskommission sowie dem Rektorat zugänglich gemacht werden.

§ 7 Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät die Dekanin oder den Dekan und die Studiendekan oder Studiendekan sowie die Fakultätskonferenz in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. Die Regelungen des § 64 Abs. 1 HG sind dabei zu beachten.

(2) Mitglieder des Studienbeirates sind die Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten mit folgenden Maßgaben:

- die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und das Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
- die beiden studentischen Mitglieder sowie zwei weitere studentische Mitglieder,
- das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme.

(3) Der Studienbeirat kann den Studiendekan oder die Studiendekanin bei entsprechendem Beschluss der Fakultätskonferenz beauftragen, unwesentliche Änderungen an Modulbeschreibungen vorzunehmen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz.

§ 8 Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

(1) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bereitet in allen Angelegenheiten der Forschung, die in der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sind

- die Dekanin oder der Dekan
- zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs befasst sich:

- mit der Koordination von Forschungsvorhaben
- mit der Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern für Drittmittelprojekte
- mit der Vorbereitung von Forschungsberichten der Fakultät
- mit der Zuweisung von studentischen Hilfskräften für die Forschung
- mit der Koordination von Anträgen auf universitätsinterne Forschungsmittel
- mit der Außendarstellung der Fakultät
- mit Evaluationsaufgaben der Fakultät.
- Sie nimmt Vorschläge für Anforschungsprojekte entgegen.
- Sie erarbeitet eine entscheidungsreife Vorlage für die Dekanin oder den Dekan für die Vergabe von Haushaltsmitteln der Fakultät für den Bereich Forschung.
- Sie informiert in Zusammenarbeit mit der Dekanin oder dem Dekan über Förderungsmöglichkeiten und Ausschreibungen von Forschungsprojekten.

(4) Weicht die Dekanin oder der Dekan in seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(5) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Gleichstellungskommission zugänglich gemacht werden.

§ 9 Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Fakultät bildet eine Gleichstellungskommission. Das Nähere regelt § 22 der Grundordnung.

§ 10 Arbeitsbereiche

(1) Arbeitsbereiche bestehen aus zwei oder mehr Arbeitsgruppen und sind dezentrale Organisationen von Forschung und Lehre. Sie koordinieren das Lehrangebot ihrer Mitglieder mit Blick auf den Bedarf aller Studiengänge der Fakultät. Sie dienen der Information über Forschungsprojekte, deren Initiierung und Koordination. Diese Aufgaben in Lehre und Forschung berühren weder die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppen, insbesondere nicht die Berufungs- und Bleibezusagen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und deren Stellung als Fachvertreterin oder Fachvertreter, noch die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Organe und Gremien der Fakultät.

(2) Über die Einrichtung oder Auflösung von Arbeitsbereichen sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet die Fakultätskonferenz. Mitglieder eines Arbeitsbereichs sind alle diesem Bereich zugeordneten Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden und der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in der Fakultätskonferenz nominiert. Doppelmemberschaften können für Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachlich begründeten Fällen vom Arbeitsbereich zugelassen werden. Nicht auf regulären Stellen oder aus Haushaltsmitteln beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät bzw. an Kooperationsprojekten beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf Antrag kooptiert werden; sie wirken beratend mit.

(3) Aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt der Arbeitsbereich eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der den Arbeitsbereich innerhalb der Fakultät vertritt.

(4) Innerhalb der Arbeitsbereiche werden insbesondere Beratungen geführt und Entscheidungen vorbereitet über

- die Lehrangebote und über allgemeine Probleme der Lehre. An der Lehrplanung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zu beteiligen. Der Arbeitsbereich arbeitet dabei eng mit dem Studiendekan, den Studiengangsbeauftragten und den Modulbeauftragten zusammen.
- die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren im Bereich des wissenschaftlichen Mittelbaus. Für die Durchführung von Besetzungsverfahren ist der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin zuständig, dem oder der die Stelle zugeordnet ist. Er oder sie unterbreitet dem Dekan oder der Dekanin einen begründeten Personalvorschlag und informiert zugleich die Sprecherin oder den Sprecher des Arbeitsbereichs. Der Arbeitsbereich kann zu dem Personalvorschlag Stellung nehmen. Der Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann bei Vorstellungsgesprächen Mitglieder der Arbeitsbereiche mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Die Arbeitsbereiche sollen mindestens einmal im Semester zusammentreten. Über diese Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt, die den Arbeitsbereichsmitgliedern, der Dekanin oder dem Dekan sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan zugänglich gemacht werden.

§ 11 Forschungsschwerpunkte der Fakultät

(1) Die Forschungsschwerpunkte der Fakultät sind im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben zuständig für

- die Initiierung, Koordination und Planung von Forschung
- Vorschläge zur Weiterentwicklung und Außendarstellung der Forschung an der Fakultät.

Die Forschungsschwerpunkte arbeiten mit der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eng zusammen.

(2) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Fakultät sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet die Fakultätskonferenz. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben davon unberührt.

(3) Mitglieder eines Forschungsschwerpunkts sind alle ihm zugeordneten Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt der Forschungsschwerpunkt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Fakultät vertritt.

§ 12
Änderung von Ordnungen

Diese Fakultätsordnung sowie die Geschäftsordnung werden mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz verabschiedet und geändert.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 17. November 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 18 S. 308) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 4. Februar 2015.

Bielefeld, den 16. März 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer